

# **Verein zur Erhaltung der Achimer Windmühle e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Sitz**

Der Verein führt die Bezeichnung „Verein zur Erhaltung der Achimer Windmühle e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Achim.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gegenstand**

Der Verein zur Erhaltung der Achimer Windmühle e.V. mit Sitz in Achim verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Aufgabe, die Achimer Windmühle in Stand zu setzen und zu unterhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Beitrittserklärungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bedürfen der Schriftform.

### **§ 4**

#### **Löschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder nach Auflösung.

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen. Er ist bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss muss durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes erfolgen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Monatsfrist die Beschwerde an den aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenrat zulässig.

Der Ausschluss ist zulässig,

1. wenn ein Mitglied den satzungsgemäßen Zielen des Vereins vorsätzlich entgegenwirkt
2. wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz dreimaliger Erinnerung im Rückstand ist.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

Zur Erreichung seines Zieles und zur Bestreitung seiner Kosten erhebt der Verein von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt und ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt.

Das Recht der Mitglieder, den Verein darüber hinaus mit Spenden oder Sachzuwendungen zu unterstützen, bleibt unbenommen.

Mitgliedsbeiträge oder Spenden werden auch in den Fällen des § 4 nicht erstattet.

Der Verein ist berechtigt, auch Zuwendungen von Nichtmitgliedern anzunehmen. Nach Annahme können diese Zuwendungen ebenfalls nicht mehr zurückgezahlt werden.

## **§ 6**

### **Gewinnverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Achim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke -Unterhaltung der Windmühle- zu verwenden hat.

## **§ 7**

### **Beschränkung der Verwaltungsausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§8****Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Vereinsversammlung.

**§9****Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei Beisitzern.

Aufnahme weiterer Beisitzer bis zu einer Höchstzahl von insgesamt sechs in den erweiterten Vorstand kann durch die Vereinsversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder und Beisitzer ist ehrenamtlich. Schriftführer und Kassenverwalter vertreten sich im Falle der Verhinderung gegenseitig.

**§ 10****Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht der Ergänzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Ferner sind von der Vereinsversammlung zwei Kassenprüfer für maximal 2 Jahre zu wählen, idealerweise alternierend wechselnd jedes Jahr. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer nach zwei aufeinanderfolgenden Jahren ist unzulässig.

**§ 11****Vertretungsbefugnis**

Der Vorsitzende - im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäftsangelegenheiten des Vereins. Dritten gegenüber braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle tritt.

Aufträge und Geldausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, wenn diese 1.000,00 € überschreiten.

Der Vorstand kann im Bedarfsfall besondere Ausschüsse unter Leitung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines vom Vorstand bestellten Mitgliedes berufen.

## **§ 12**

### **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch den Vorsitzenden und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll einen Monat vor der Vereinsversammlung an jedes Mitglied ergehen. Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand. Anregungen und Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## **§ 13**

### **Beschlüsse der Vereinsversammlung**

Über Ausgaben von mehr als 10.000,- € im Einzelfall beschließt die Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung dieser Satzung sowie Beschlüsse zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Voraussetzung ist, dass mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat über jedes Geschäftsjahr einen Bericht zu fertigen und der Vereinsversammlung vorzutragen.

Achim, den 24.04.2024